

**09.10.20**

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 9. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 19/23197 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

– Drucksache 19/20596 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 30.10.20

Initiativgesetz des Bundestages

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“.

2. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Deutschen Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes gebildete Ausschuss des Deutschen Bundestages über die Feststellung und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die den Parteien für die Wahl bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Umstände eine Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Bundeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen ermöglichen, insbesondere,

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,
2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,
3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können,
4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“ ‘

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-,  
Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der  
COVID-19-Pandemie

§ 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-  
und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Vereine“ das Wort „, Parteien“ eingefügt.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und  
Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und  
Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen  
Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die  
Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die  
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in  
der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an  
verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.“ ‘
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ angefügt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“